

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 51.

Samstag den 25. Juni.

1859.

Abonnement für das zweite Semester.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Halbjahrs-Abonnement auf die „Schweizerische Kirchenzeitung.“ Wir ersuchen um frühzeitige Bestellungen, um unsere Leser richtig bedienen zu können.

Die Expedition der „Schweizerischen Kirchenzeitung.“

Neueste Erscheinungen auf dem protestantischen Gebiete im Schweizerlande.

(Mitgetheilt.)

— Δ Es kann wohl Niemand bezweifeln, daß die Zeitgeschichte des schweizerischen Protestantismus auch für die Katholiken der Schweiz lebhaftes Interesse haben müsse. Die Haltung der Protestanten ist von großem Einfluß auf die kirchenpolitische Lage der Eidgenossenschaft im Allgemeinen und daher bleibt die innere Bewegung desselben nicht ohne Rückwirkung auf die confessionellen Verhältnisse auch für uns Katholiken. Weit entfernt, uns in die protestantischen Angelegenheiten einmischen zu wollen, müssen wir doch, von dem bezeichneten Standpunkt ausgehend, die neuesten Bewegungen der von uns getrennten Brüder in diesen Spalten besprechen.

In den letzten Tagen ist die innere religiöse Geschichte des schweizerischen Protestantismus unzweifelhaft in eine wichtige Phase getreten, welche in nichts weniger, als im Auftreten von zwei verschiedenen, und scharf ausgeschiedenen theologischen Schulen mit zwei entsprechenden Organen besteht. Wir wollen nicht sagen, daß die beiden Gegensätze sich erst gebildet. Nein, beide zählten schon längst ihre Anhänger. Die ältere hatte auch seit 15 Jahren ihr Organ in dem „Kirchenblatt für die reformirte Schweiz,“ das zu Zürich erscheint und von Dr. A. Hagenbach zu Basel redigirt wird. Hingegen hat sich die jüngere Schule

erst seit einiger Zeit, nämlich in der bekannten „Ölner-versammlung freisinniger protestantischer Geistlichen“ organisiert, und hat erst in diesen Tagen ein eigenes Organ erhalten, nämlich „Zeitstimmen aus der reformirten Kirche der Schweiz“, zu Winterthur erscheinend, herausgegeben von Heur. Lang, Pf. in Wartau, Kanton St. Gallen.

Wie scharf beide Schulen sich gegenüber stehen, zeigt gleich die Kritik, welche im Kirchenblatt (Nr. 11, dem Organ der ältern Schule) über das Programm gemacht wurde, welches die erste Nummer der „Zeitstimmen“, als des Organs der jüngern Schule, einleitete. Diese ist mit Animosität und zuweilen mit Lauge gegen das als unbescheiden dargestellte Programm abgefäht.

Die neue Schule nennt sich nämlich die „freisinnige“, die „zeitgemäße.“ — Sie will „die tiefe Kluft, die zwischen der Kirche und der neuern Weltbildung besteht,“ aufheben. Natürlich schüttet sie diese Kluft der bisherigen Richtung in die Schuhe und spricht mit Entrüstung, „das Maas ist voll und der Schaden schon lange groß genug, der aus dieser Kluft zwischen Kirche und Zeitbildung für beide erwachsen ist u. u.“

Näheres über das Detail der neuen Schule anzugeben, ist hier nicht der Ort, zumal das wahre Programm des Hrn. Lang wohl in seiner jüngst herausgegebenen „Dogmatik“ nachgelesen werden kann. *) Nur dies wollen wir hier bemerken, daß man die neue Schule, die sich negativ die „freisinnige“ nennt (zu was wird man das Wort freisinnig nicht noch brauchen?) füglich die absolut individuelle nennen kann, da nach ihr die Auslegung des Christenthums so frei ist, daß die Sünde nicht mehr als Gegensatz des Guten, sondern nur als ein minderer Grad des Guten; daß Christus nicht mehr nothwendig als Gottmensch, sondern nur als der vollkommenste Gottgefällige anzusehen ist; daß jedes christliche Glaubensbekenntniß als

*) Vergleiche die Recension derselben durch Hrn. Prof. Tanner. (Schw. Bl. 10. Heft.)

unwahr und schädlich bezeichnet und darum auch jede Gemeinschaft als unmöglich in Frage gestellt ist. Also absoluter Individualismus.

Bezüglich der alten Schule können wir uns auf die Bemerkung beschränken, daß sie die protestantisch „confessionelle“ zu nennen sei. Auch in der alten Schule gehen zwar Veränderungen und Erweiterungen der Negation vor, aber mit einem gewissen conservativen Tacte. Die größere Intelligenz scheint jedenfalls noch auf Seite der „confessionellen“ Schule und nicht auf der der „individuellen“ zu sein, namentlich wenn man von den Professoren abieht und bloß die Pfarrgeistlichen in's Auge faßt. Hingegen hat die individuelle Schule mehr das protestantische Grundprincip für sich, wenn schon die „freie Forschung“ jetzt nicht mehr bloß alles Nichtbiblische vorwirft, sondern auch die Thatfachen und Lehren der Bibel selbst ohne irgendwelche Schranken zerarbeiten kann.

Obwohl das Kirchenblatt nichts davon erwähnt, so steht doch mit der „individuellen“ Schule der Exprädicant Kumpf von Basel (der im letzten Winter gegen die dortige Confession aufgetreten ist) und die ganze Genferische Kirche in Verwandtschaft, indem diese schon seit paar Jahrzehnten das alte Genferbekenntniß und überhaupt jedes amtliche Bekenntniß abgeschafft hat, und hierin so weit gegangen ist, daß sie ausdrücklich auch jeden amtlichen Kinderkatechismus verworfen hat, so daß jetzt wirklich jeder Pfarrer sein beliebiges Lehrbuch mit seinen betreffenden Kindern benützt. Indessen anerkennt man in Genf noch die definitive Auctorität der Bibel. In Genf ist der Individualismus durch beredete Männer vertreten. Es werden außerordentliche Vorlesungen gehalten, wie im Monat April, von Hrn. v. Pressensé, Minister zu Paris. In einer letzten Vorlesung stellte er, ganz im Geiste des Theologen zu Wartau, alle Elemente des Kirchenthums und Confessionismus als Hindernisse des Christenthums dar. — *Sapienti sat!*

Correspondenz über die neuen St. Galler-Bustände.

— * (Brief v. 21.) Der verfloffenen Mai neugewählte Große Rath ist trotz dem schrankenlosen Treiben der Radikalen seiner Mehrheit nach conservativ ausgefallen, das erste Mal seit 1830. Das katholische Volk hat ein tröstliches und erhebendes Zeugniß abgelegt, daß es noch nicht fähig ist, seine Ueberzeugung lockenden Geldes oder schmerzlichen ökonomischen Druckes wegen zu opfern. Mit großer Spannung sahen beide Parteien der ersten Sitzung entgegen. Die Regierung mußte neu bestellt werden. Da man hier zur Genüge weiß, wie nachdrücklich eine Regierung für

ihre Partei wirken kann, wenn sie sich für Parteizwecke hergibt, so machten die Kirchengegner eine letzte verzweifelte Anstrengung, sich die Sessel zu sichern. Herr Weder hatte herauscalculirt, daß die Conservativen aus Mangel an protestantischen Großrathsmitgliedern ihrer Gesinnung nicht die verfassungsmäßige Zahl von drei reformirten Mitgliedern in den Kleinen Rath bringen, wenn kein Radikaler sich wählen lasse. Demnach wurde es allen Großrathen dieser Partei untersagt, neben conservativen Regierungsmitgliedern die Wahl anzunehmen. Damit wollte man zunächst die alte Regierung retten, und falls dies mißlingen sollte, eine unvollständige conservative Regierung als unversfassungsmäßige darstellen, und der Anarchie rufen. Katholischerseits half man sich damit, daß man vier Radicale in die Regierung zu wählen sich entschloß, wofür diese dann die Annahme zusicherten. So ist das in St. Gallen bisher Unerhörte geschehen, daß die Mehrheit des Großen Rathes eine Regierung gewählt hat, die der Minderheit angehört. Solche Transactionen sind der verschiedensten Beurtheilung fähig, und haben sie auch bei uns gefunden. Ihre Bedeutung ist an ihren Erfolg geknüpft. Immerhin ist es eine wichtige Errungenschaft, daß jetzt wenigstens die ärgsten Kirchenstürmer bei Seite gesetzt sind, und viele Protestanten haben den Katholiken für ihre Mäßigung Beifall bezeugt, und vielleicht zeigt es sich in der nächsten Zeit, wie viele von ihnen fähig sind, zu einer gegen Alle gerechten Ordnung der Dinge Hand zu bieten, und den Katholiken und der Kirche Recht und Freiheit angedeihen zu lassen. Das zweite wichtige Geschäft des Gr. Rathes war die Revision des confessionellen Gesetzes von 1855. Das Deplacirungsrecht des Kleinen Rathes, das Mischschulwesen und die Regierungseinmischung in das confessionelle Erziehungswesen wurden beseitigt und das ist ein wichtiger, großer Fortschritt. Das Placirungsrecht bei Pründenbesetzungen wurde dahin abgeändert, daß in Zukunft der Kleine Rath nicht mehr die Genehmigung, sondern „die hoheitliche Anerkennung der Wahl“ auszusprechen hat. Es wäre vielleicht gut gewesen, namentlich für eine zukünftige radicale Regierung, wenn man die Bedeutung und die Grenzen dieses Hoheitsrechtes angegeben hätte. Kirchliche Erlasse sodann sind vor der Veröffentlichung dem Kleinen Rathe zur Kenntniß zu bringen, und dürfen dieselben nur nach dessen erfolgter Bewilligung veröffentlicht werden. Diese Bestimmung ist zwar eine Abschwächung des Weder'schen Placets, aber nach unserer Ansicht nicht genügend und wir fühlen uns verpflichtet, diesen Punkt sofort zu erörtern. Der neuen Placet-Bestimmung liegen die gleichen Principien zu Grunde, und können die gleichen Folgerungen daraus gezogen werden, wie bisher.

Es handelt sich da weit mehr um die principielle, als um die practische Bedeutung. Letztere ist nicht einmal beim abgeschafften Placet und bei einer radicalen Regierung hervorgetreten. Es mag eine derartige Oberaufsicht über kirchliche Erlasse nun hoheitliche Genehmigung oder Promulgationsbewilligung heißen, so liegt ihr eines der beiden Principien zu Grunde, entweder der Grundsatz, daß der Staat über der Kirche stehe, oder der andere, daß der Staat grundsätzlich mißtrauisch gegen die Kirche sein müsse, daß also die Kirche entweder ein subordinirter Theil des Staates, oder eine Feindin des Staates sei. Diese Grundsätze sind ohne Zweifel nicht die der Mehrheit der St. Gallischen Gesetzgeber, aber sie haben dieselben doch nicht entschieden aufgegeben. Aus den Debatten zu schließen, sollte die in Rede stehende Promulgationsbewilligung verhindern, daß die kirchlichen Vorsteher sich nicht auf das politische Gebiet verirren. Auch angenommen, daß so etwas möglich wäre, darf man wegen dem möglichen Fehlen eines Individuums die Kirche selber grundsätzlich um ihre rechtliche Stellung bringen? Jede Präventivmaßregel in solchen Dingen ist immer gegen die Kirche als solche gerichtet, und das strengste Strafverfahren gegen Geistliche, die wirklich politisch strafbar sind, ließe sich eher mit der rechtlichen Stellung der Kirche vereinigen, als ein solches principielles Mißtrauen.

So viel über den allgemeinen Großen Rath. Was nun das katholische Großrathscollégium betrifft, so ist man auf seine Haltung sehr gespannt, da in demselben nunmehr die Conservativen in überwiegender Mehrheit sich befinden. Ein frommer Wunsch in Bezug auf die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in St. Gallen wäre der, daß die „weltliche katholische Corporation“ der kirchlichen katholischen Behörde“ die ihr von Rechtswegen zustehenden Rechte zurückgeben möchte! Es ist letztes Jahr in diesen Blättern ausführlicher nachgewiesen worden, wie sehr der Josefismus in St. Gallen in Fleisch und Blut übergegangen ist, so daß selbst solche, die dem Radicalismus gegenüber Vertheidiger der Kirche sind, in eigenen Hause angestammte und unveräußerliche Rechte des Bischofs sans façon eigenhändig exquirieren wollen. Es ist das nicht bloß eine Verkümmern des kirchlichen Rechtszustandes, sondern eben so gut die schwache Seite der St. Galler conservativen Partei, wie man mitunter aus den Debatten in den Sitzungen selber ersehen kann. Man mag noch so treffend und bündig die Rechte der Kirche, gegenüber dem Staate, vertheidigen, so lange die Gegner erwidern können, „was eine „weltliche Corporation“ thun dürfe, müsse auch dem „weltlichen Staate“ zustehen,“ so lange ist jedem Argumente die Spitze abgebrochen. Der Staat hat wenigstens noch das Prärogativ voraus, eine von Gott

gewollte nothwendige Anstalt mit unveräußerlichen Rechten auf seinem Gebiete zu sein, die genannte „weltliche Corporation“ ist nur ein Product der Umstände und hat allerdings in vielen Beziehungen ihr Gutes und ihr Schönes, aber für rein-kirchliche Befugnisse geht ihr jeder Grundsatz und Rechtstitel ab und die Consequenz der Principe wird dieselben früher oder später der Kirche zurückgeben oder dem Staate überantworten. Es ist eine Halbheit, einen Katholicismus zu wollen ohne Kirchenfreiheit. Diese Doctrin ist fürderhin lebensunfähig. Die Zeit dringt hüben und drüben auf Consequenz; das Programm der Kirche und ihrer Feinde liegt fertig vor, und je nachdem in jedem Staate der Sieg auf eine Seite fällt, wird die Kirche libera oder pressa im vollen Sinne des Wortes sein. Erst wenn diesen Rechten Rechnung getragen wird, ist der Kampf für Freiheit des Katholicismus eine Wahrheit, dann erst haben die Worte, mit denen die katholischen Führer St. Gallens die von ihnen mit so ausgezeichnete Kraft und Ausdauer vertheidigten Interessen bezeichnen, den Vollklang der Wahrheit. —

* Frage an die Kirchenzeitung. Die „evangelisch-reformirte Conferenz“, welche letzter Tage in Zürich versammelt war und in welcher alle reformirten und paritätischen Kantone vertreten waren, hat nach dem Berichte öffentlicher Blätter beschlossen, an den Bundesrath den Antrag zu stellen, daß der „Feldgottesdienst der eidgenössischen Armee besser geordnet und den „Feldpredigern eine angemessene Stellung eingeräumt werden soll.“ Da katholischer Seite ähnliche Beschwerden bezüglich der Feldprediger, des Feldgottesdienstes, der militärischen Sonntagsheiligungen, u. obwalten und da die dahierigen Uebelstände bereits zur Genüge in öffentlichen Besprechungen und in den Zeitungen gerügt wurden, so daß dieselben dem Hochwürdigem Clerus nicht unbekannt sein können, so wird hierauf von einem Laien an die Kirchenzeitung die Frage gestellt, ob hierin von Seite des Hochw. Episcopats ein gemeinsamer Schritt an die Bundesbehörden bereits erfolgt sei, oder ob die katholischen Laien hiefür mit einer Adresse an den Bundesrath zu gelangen haben, damit die katholischen Interessen in dieser Frage ebenfalls vertreten werden?

Antwort. Auf obige Anfrage, auf deren wörtliche, sofortige Aufnahme von Seite des Lt. Einsenders gedrungen wurde, diene zur Antwort, 1) daß die Kirchenzeitung nicht berufen ist, den Hochw. Bischöfen vorzuschreiben, was sie in solchen Angelegenheiten zu thun oder zu lassen haben; 2) daß nach der Ansicht der Kirchenzeitung in dieser allerdings wichtigen, zeitgemäßen Frage die Initiative dem Hochw. Episcopat zusteht, und daß die Laien vorerst die dahierigen Entschlüsse abzuwarten haben.

—* Aus Anlaß, daß bei der letzten Sitzung des **hischöflich-basel'schen Domsenats** in der Seminar-Angelegenheit nur ein nichtresidirender Domherr erschien, zieht der „Schweizerbote“ folgende Consequenzen: „Es scheint, das Seminar, nach dem man so lange und so ungestüm rief, müsse den geistlichen Herren auch nicht besonders am Herzen liegen, daß sie seiner ersten Einrichtung nicht mehr Aufmerksamkeit schenken. Es scheint, auch die Domherren nehmen es mit Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht so haarscharf, daß sie, welche doch jährlich 400 Fr. a. W. für ihre Dignität beziehen, die seltenen Sitzungen so selten besuchen. Es scheint, daß das Institut eines Domcapitels nicht von besonderer Wichtigkeit sei, und daß ohne wesentlichen Nachtheil die Regierungen die eingetretenen Vacaturen fortbauern lassen können, wenn der Rest des Capitels noch so gemüthlich feiert. Es scheint endlich: im Ganzen seien die Geistlichen stark, aber im Thun seien sie auch schwach wie die Welt.“

Soviel uns bekannt, handelte es sich in der fraglichen Senats-Sitzung nur um die Wahl eines Seminar-Inspectors, und da nach dem canonischen Recht die Capitularen ihre Stimmen auch per procurationem abgeben können, so war ihr persönliches Erscheinen nicht nothwendig. Uebrigens dürfen die „Folgerungen“ des „Schweizerboten“ das Gute haben, daß man kirchlicher Seits desto genauer zu seinen Rechten und Pflichten steht und den Bisthums-Segnern nicht nur jeden Grund, sondern auch jeden Scheingrund zu solchen Consequenzen entzieht.

—* **Unterwalden.** (Mitgeth.) Wenn man bedenkt, welchen Einfluß die Druckwerke heutzutage auf die Geister ausüben, so wird man katholischer Seits gewiß mit Vergnügen vernehmen, daß in Stanz Hr. von Matt eine Verlagsbuchhandlung eröffnet hat, aus welcher bereits über ein Duzend Gebetbücher, theilweise schon in 2. und 3. Auflage, hervorgegangen sind, und die nun durch eine Druckerei erweitert werden soll. Das neueste Verlagswerk ist ein Gebet- und Unterrichtsbuch unter dem Titel: „Jesus mein Leben“, aus dem Geist und den Schriften des heil. Franz v. Sales. Dasselbe enthält nebst den gewöhnlichen Gebeten: tägliche, wöchentliche und monatliche Andachten, Andachten auf die Festzeiten des Jahres, Gebete für Kranke, Sterbende, Betrachtungen und Belehrungen etc. Das Buch ist mit einem schönen Stahlstich geziert und mit der Empfehlung des Hochw. Bischofs von Chur beehrt. Wir wünschen demselben viele Leser und noch mehr Nachfolger des schönen Franz Sales'schen Geistes.

—* **Solothurn.** Während man aus unserer Schwesterstadt Freiburg vernimmt, daß die dießjährige Fronleichnamss-Procession von Seite der Behörden und

des Volkes mit vermehrter Festlichkeit begangen wurde, können wir leider aus Solothurn nicht das Gleiche berichten. Dieß ist um so mehr zu bedauern, da es gewiß nur einer zweckmäßigen Anregung bedürfte, um auch die hiesige Einwohnerchaft zu einer entsprechenden Feier aufzumuntern. Gewiß würden die zahlreichen frommen Bruderschaften der hiesigen Stadt mit Vergnügen die nöthigen Mittel zu diesem edeln Zwecke gewähren. Wir hoffen, nächstes Jahr Besseres aus Solothurn berichten zu können.

Frankreich. Abbe Giraudier als Numonier bei der italienischen Armee und den Spitalern von Genua attachirt, richtet an die Superiorin eines Klosters in Lyon einen Brief, welchem wir folgende Stelle entnehmen: „Ich beschwöre Sie im Namen des Herrn, berücksichtigen Sie, was ich Ihnen sage. Kaum gelandet, ernannte mich der Militärintendant zum Numonier aller Hospitäler von Genua; es sind deren fünf: San-Benigno mit 13—1400 Kranken, die Neva mit 400, das Minario mit 400, das Hospital Pammatone mit 200. Ich kann nicht auskommen. Man sagt mir, in einigen Tagen würde ich noch mehr haben; ich laufe Tag und Nacht, aber es ist unmöglich, 2600 Kranken zu genügen, und jeden Tag kommen neue an.“ Der Brieffsteller verlangt fromme Bücher, Rosenkränze u. s. w., vor allen Dingen barmherzige Schwestern, um die Kranken zu pflegen. Der Brief ist aus Genua den 7. Juni datirt.

Oesterreich. Ihre Majestät die Kaiserin beglückte ohnlängst das Congregationshaus zum heiligen Josef in der Pfarre Reindorf mit einem Besuche, besichtigte das Schullocal der dort gepflegten 80 Waisenmädchen, sowie sämtliche Räumlichkeiten des Hauses und äußerte huldvollst Ihre Zufriedenheit mit dem Wirken der ehrwürdigen Schwestern.

Einladung zum Abonnement

auf das

Sonntagsblatt

für das katholische Volk.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement. Preis per 1/2 Jahr franco per Post nur Fr. 1. 50.

Das Sonntagsblatt erscheint wöchentlich 12 Seiten stark und enthält neben dem Religiösen und Unterhaltenden auch eine ausführliche Zusammenstellung aller interessanten Begebenheiten während der Woche.

Wir ersuchen die geehrten Leser der Kirchenzeitung, für Verbreitung dieses Blattes ein wenig besorgt zu sein. — Der Preis ist so billig gestellt, daß das Blatt nur bei großer Theilnahme fortbestehen kann.

Bestellungen nehmen alle Postämter an, sowie gegen frankirte Einsendung des Betrages von Fr. 1. 50. die

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.